



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 12.04.2025

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe
Vanessa Schurt
Referat 54.3
76247 Karlsruhe

Industriereferate@rpk.bwl.de

Ihre E-Mail vom 06.02.2026

Telefon/ E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren

Immissionsschutzrechtlicher Antrag der Firma Les Graveurs Münz- und Medaillengestaltung und Gravuren GmbH, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Sehr geehrte Frau Schurt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der Firma Les Graveurs Münz- und Medaillengestaltung und Gravuren GmbH möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Zu: Umweltbericht, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

hier: zusätzliche Düngewirkung für magere Biotoptypen in der Umgebung, u.a. im NSG

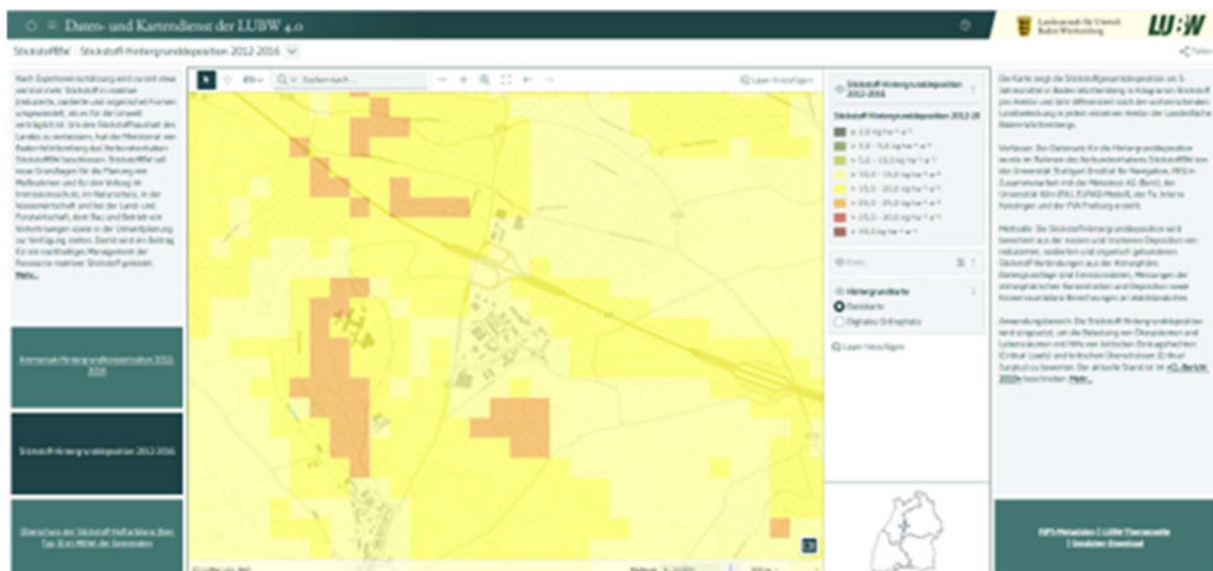
Gemäß Formblatt 3.2 Emissionen werden bei den Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) maximal 2,906 kg/ Stunde aus dem Schornstein Q 1 emittiert. In der Summe werden an 8.760 Stunden pro Jahr Emissionen abgegeben. Bei den Stickstoffoxiden summiert sich die Emissionen auf ca. 25,5 Tonnen pro Jahr.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Feuerbacher Heide-Dickenberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.251) und die Magerwiese im Gewinn Schelmenäcker NO Heimsheim (Biotop-Nr. 371192360023) liegt ca. 450 m in Hauptwindrichtung entfernt.

Die Flachland-Mähwiesenstreifen im Gewinn Hoher Rain NO JVA Heimsheim (Biotop-Nr. 371192360022) liegt ca. 250 m in Schwachwindrichtung entfernt.

Für die mageren Biotoptypen wird der Depositionseintrag in Boden und Vegetation durch trockene und nasse Deposition nach TA-Luft (Modell AUSTAL3.1) betrachtet. Die emittierten ca. 25,5 Tonnen pro Jahr werden gemäß den Berechnungen soweit verdünnt, dass der Düngeeintrag von < 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr im Rechengebiet unterschritten wird. Ein zusätzlicher Stickstoffeintrag wird zwar festgestellt, er liegt aber gemäß den Vorgaben unter der betrachtungsrelevanten Grenze. Somit wird der zusätzliche Eintrag bagatellisiert, ohne Unterscheidung, ob es sich beim Offenland um eine Wirtschaftswiese oder einem mageren Biotoptyp handelt. Die Erhaltung schwachwüchsiger Pflanzengesellschaften wird durch diesen zusätzlichen Stickstoffdeposition (Summationswirkung!) erschwert, ohne im betrachteten Einzelfall die vom Gesetzgeber festgelegte Erheblichkeitsschwelle zu erreichen.

Dem Kartendienst UDO der LUBW ist zu entnehmen, dass für erhebliche Teile des Naturschutzgebiets „Feuerbacher Heide-Dickenberg“ sowie für die Magerwiese im Gewann Schellenäcker NO Heimsheim (Biotop-Nr. 371192360023) für die Jahre 2012 bis 2016 von einer Hintergrunddisposition von > 20 bis 25 kg pro Hektar und Jahr auszugehen ist (siehe Bereiche mit orangener Färbung auf nachfolgender Karte).



(Karte aus UDO 4.0 LUBW)

Wir möchten die Genehmigungsbehörde daher darum bitten, für diese hier geplante weitere Erhöhung der „Hintergrundbelastung“ eine Ausgleichszahlung an den Naturschutzfond festzusetzen. Mit dem Geld können dann Maßnahmen zur Extensivierung/ Aushagerung von bestehenden Wiesen und damit Erhaltung magerer Lebensraumtypen an geeigneter Stelle umgesetzt werden.

Zu: Umweltbericht, Schutzgut Wasser

Betrachtet wird hier nur der Trinkwasserbezug aus dem Netz. Auch wird festgestellt, dass kein Abwasser zur Ableitung in die Kanalisation anfällt, sondern als Dünnsäure zur weiteren Verwendung abgefahren wird. Bei der Niederschlagswasser-Ableitung ergäben sich keine Änderungen, weshalb vom Antragsteller kein Konflikt in Bezug auf das Schutzgut Wasser gesehen wird.

Dieser Darstellung im Umweltbericht möchten wir widersprechen. **Der Umweltbericht ist hinsichtlich des Schutzgutes Wasser unvollständig.**

Wie den Unterlagen zum bestehenden Bebauungsplan „Egelsee“ mit Stand der 2. Änderung vom 22.06.2009 zu entnehmen ist, liegt das Gewerbegebiet vollständig im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet für den TIEFBRUNNEN 4 AM SEE, Stadt Heimsheim (Nr. 236129). In vorausschauender Weise hat die Gemeinde Heimsheim bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2004 und auch zur 2. Änderung im Jahr 2009 zur Art der baulichen Nutzung festgesetzt, dass Gewerbebetriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten bzw. diese Stoffe verarbeiten, lagern, abfüllen und umschlagen, nicht zulässig sind gemäß § 1 (4) 2 BauNVO. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch entsprechende Auflagen der Schutz der Heimsheimer Wasserfassung sichergestellt ist.

Leider wurde bisher von der zuständigen Behörde versäumt, die Ausweisung des Wasserschutzgebiets abzuschließen, was dringend erfolgen sollte. Der Standort befindet sich im oberen Muschelkalk, der durch eine hohe Durchlässigkeit gekennzeichnet ist, sofern keine deckenden Lehmschichten vorhanden sind. Nähere Erkenntnisse über die konkrete Situation liegen uns nicht vor. Da jedoch der Umgang mit Stoffen untypischer Weise in der Zone III verboten ist, weist dies darauf hin, dass hier möglicherweise keine schützenden Deckschichten vorhanden sind und eine starke Durchlässigkeit gegeben ist. Wie der Antragsteller richtig anmerkt, wurden bereits einige Befreiungen vom Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen erteilt, nicht zuletzt für die bereits bestehenden Anlagen am Standort. Wir bitten um Informationen zur hydrogeologischen Situation zur Verfügung zu stellen oder alternativ eine Stellungnahme der Fachbehörde (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau RP Freiburg) vorzulegen, ansonsten ist eine Beurteilung nicht möglich.

Gemäß Antragsunterlagen sollen folgende Volumen an wassergefährdenden Stoffen (WGK 1) im Betrieb zum Einsatz kommen:

- Vier Beizanlagen (Betriebseinheit - BE 1) mit je 770 Liter fassenden Becken (Inhalt: Gemisch aus konzentrierter Schwefelsäure und Salpetersäure).
Volumen: $4 \times 770 \text{ L} = 3.080 \text{ Liter}$. Muss noch in Formblatt 6.1 und 6.2 aufgenommen werden.
- Beize-Vorrattank (20.000 Liter für 96 %ige Schwefelsäure, BE 4) und dem Beize-Additiv Tank (1x IBC á 1.000 L als Vorlagebehälter Chemielager 1 und 5 x IBC á 1.000 L als Vorrat im Chemielager 2 für 56%ige Salpetersäure = 6.000 Liter 56%ige Salpetersäure),
- An die Beize anschließend folgen drei Standspülen mit je 680 Litern Volumen.
Volumen: $4 \times 3 \times 680 \text{ L} = 8.160 \text{ Liter}$.
- Ableitung und Behandlung von Beize und Standspülen in vier Fällungstanks (BE 2a) mit je 4.000 l Volumen.
Volumen: $4 \times 4000 \text{ L} = 16.000 \text{ Liter}$.
Neben dem ausgefällten Feststoff (Silber) entsteht Dünnsäure.
- Bis zur Abholung wird die Dünnsäure/ Altsäure in einem von vier geplanten Tanks zu je 10.000 Litern BE 4 gesammelt. Hierbei entsteht Wärme.
Volumen: $4 \times 10.000 \text{ L} = 40.000 \text{ Liter}$.
- Nass-Abluftwäscher für Beizanlagen, Fällungstanks und Tanklager mit Natronlauge.
Volumen: 1 m^3 .

Die Anlieferung der frischen Schwefelsäure und die Abholung der Dünnsäure erfolgt mit Tankfahrzeugen. Je Badreihe und je Durchgang fallen ca. 3.200 Liter an verbrauchter Beize und Spülwasser an. D.h. bei täglichem Anfall von 3.200 Liter beträgt die nach einer Woche gesammelte Menge bereits bei einer Badreihe über 20 m^3 .

Bei vier Badreihen fallen dementsprechend über 80 m³ pro Woche Dünnsäure zum Abtransport an. Dementsprechend müssen ca. 20 m³ frische Säuren pro Woche angeliefert werden.

Folgende wassergefährdende Sachverhalte werden von uns gesehen:

- Die Summe der gleichzeitig im Gebäude vorhandenen Volumen an wassergefährdenden Stoffen summiert sich auf ca. 94.240 Liter bzw. ca. 95 m³.
- Anlieferung und Abtransport von wassergefährdenden Flüssigkeiten auf der Hoffläche:
Es müssen laufend frische Säuren im Volumen von ca. 20 m³ pro Woche angeliefert werden.
Es fallen fortwährend flüssige Abfälle an, die per LKW abgeholt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Abholung erfolgt über Hof- und Straßenflächen, die an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.

Der letzte Kontrollschacht auf dem Hof (vor Übergabe an die öffentliche Kanalisation) ist mit einem Absperrschieber für den Notspernung im Havariefall ausgestattet. Der Absperrschieber müsste im Bedarfsfall schnell automatisch schließen.

Das Fassungsvermögen der Grundleitungen und damit das Rückhaltevolumen ist nicht bekannt. Es ist aus dem Entwässerungsplan nicht zu erkennen, ob und an welcher Stelle (tiefter Punkt) die zurückgehaltene Lösung (z.B. im Brandfall zusammen mit dem Niederschlagswasser vom Hof) aus der Grundleitung austritt und ins unbefestigte Gelände abfließt und so das Grundwasser verschmutzen könnte. Die Dichtheit der Grundleitungen wäre hier auch wiederkehrend zu prüfen, um Stoffeinträge in das Grundwasser dauerhaft auszuschließen.

Ob die Eignung der vorgesehenen Lager- und Behandlungsbehälter gegeben ist, kann nicht aus dem Antrag entnommen werden. Das für die C-Anlagen erforderliche AwSV-Sachverständigengutachten wurde nicht vorgelegt. Die vorgesehene Abfüllanlage wird bisher nicht ausreichend beschrieben und auch keine Zulassung vorgelegt, so dass auch ihre Eignung nicht beurteilt werden kann. Die Beurteilung des AwSV-Sachverständigen der geplanten Löschwasserrückhaltung sollte darin eingeschlossen sein.

Für die Reaktoren fehlt die Vorlage der CE-Kennzeichnung/Maschinenrichtlinie.

Für die Säure-Lagertanks wird angegeben "Einzelzulassung nach Anfertigung". Nähere Angaben zu Material und Zulassungsverfahren fehlen. Die Erstellung von Lagertanks für 10 m³ Altsäure als Eigenanfertigung ist rechtlich sehr problematisch, und nicht genehmigungsfähig, da Altsäure als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft wird und die Lageranlage der Gefährdungsstufe C zuzuordnen ist. Ein Eigenbau erfüllt in der Regel nicht die hohen Anforderungen an Bauartnachweis, Werkstoffbeständigkeit und Dokumentation. Behälter müssen dicht, chemikalienbeständig und mechanisch stabil sein, was bei Säure meist eine DIBt-Zulassung (Deutsches Institut für Bautechnik) erfordert. Eigenbauten fehlt diese oft. Die Errichtung durch einen Fachbetrieb ist nicht ausreichend.

Der Druck und die Temperaturen, bei denen die Behandlungen erfolgen und die Temperatur, mit der die Altsäure in die Lagertank gegeben wird, werden nicht angegeben.

Wir bitten, uns aussagefähige Unterlagen zur Eignung der geplanten Anlagentechnik vorzulegen.

Bei der Löschwasserrückhaltung sind automatisch schließende Schotts inzwischen als allgemein anerkannte Technik verfügbar und sollten eingesetzt werden.

Wir bitten um eine Plandarstellung der vorgesehenen Schotts.

Befremdlich ist, dass die von uns genannten Sachverhalt und die sich für die Firma ergebenden Auflagen im Umweltbericht nicht thematisiert werden. Insbesondere möchten wir hier darauf hinweisen, dass dadurch keine sachgerechte Abwägung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser erfolgen kann. So ist die Trinkwasserversorgung / Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen u.E. insbesondere im Hinblick auf die Klimakrise von herausragender Bedeutung für die Allgemeinheit, während die Ansiedelung dieses Betriebes an dieser Stelle allenfalls wirtschaftlichen Erwägungen zugrunde liegt. Eine alternative Ansiedelung in einem Gewerbegebiet in der Nähe, dass nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, ist u.E. dementsprechend zumutbar und als vernünftigen Alternative zu prüfen. Auch ist aus der Begründung bisher nicht zwingend ersichtlich, warum ein Betrieb, der in ein Industriegebiet gehört, hier in einem Gewerbegebiet in einem eher ländlichen Bereich angesiedelt werden soll. Die bisher vorgelegten Unterlagen lassen u.E. nicht den Schluss zu, dass eine Trinkwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.

Der Ausnahmeantrag nach § 31 Abs. 1 BauGB bezüglich der planungsrechtlichen Festsetzung der Unzulässigkeit von Gewerbebetrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten (bzw. diese verarbeiten, lagern, abfüllen u. umschlagen) wird dementsprechend von uns abgelehnt.

Wir möchten abschließend darum bitten, die angeführten Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis